





Inhaltsverzeichnis Statuten

Name, Sitz, Zweck, Mittel

- Art. 01 Name, Sitz
- Art. 02 Vereinszweck
- Art. 03 Mittel

Organisation

- Art. 04 Organe
- Art. 05 Ordentliche Generalversammlung
- Art. 06 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 07 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung
- Art. 08 Periodische Versammlungen
- Art. 09 Hüttenwartsversammlung

Sektionsvorstand

- Art. 10 Besetzung, Wahl, Stimmrecht
- Art. 11 Vertretung nach Aussen
- Art. 12 Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben
- Art. 13 Beschlussfähigkeit und Aufgaben
- Art. 14 Ausschluss von Vorstandsmitglieder / Kommissionsmitglieder

Rechnungsrevisoren

- Art. 15 Anzahl und Wahl
- Art. 16 Aufgaben

Delegierte für externe Kontakte / interne Kommissionen

- Art. 17 Wahl, Aufgaben

Mitgliedschaft

- Art. 18 Aufnahmen
- Art. 19 Mitgliederbeiträge
- Art. 20 Abstimmungen und Wahlen
- Art. 21 Mitgliederrechte
- Art. 22 Austritt / Ausschluss

Statutenänderungen

- Art. 23 Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

Schlussbestimmung

Statuten NF Sektion Schlieren

(Der besseren Lesbarkeit halber wird in den nachfolgenden Statuten lediglich die männliche Form genannt.
Die Statuten richten sich aber selbstverständlich auch an die weiblichen Vereinsmitglieder)

Name, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 01 Name, Sitz

Die NFS (Naturfreunde Schweiz), Sektion Schlieren, gegründet im Jahre 1919, - nachfolgend NFSchlieren genannt – haben sich die Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gegeben.

Dieser Verein ist gemeinnützig und parteipolitisch neutral.

Der Sitz des Vereins ist Schlieren.

Die Art. 1 bis 7 der Statuten der NFS (Naturfreunde Schweiz) werden ausdrücklich als diesen Statuten übergeordnetes Recht anerkannt.

Art. 02 Vereinszweck

Der Verein NFSchlieren bezweckt zur Hauptsache den Betrieb und Unterhalt der Naturfreunde Hütte Altberg.

Daneben organisiert er diverse Freizeitaktivitäten im Einklang mit der Natur und betreibt eine Singgruppe.

Art. 03 Mittel

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächnissen zusammen.

Organisation

Art. 04 Organe

Die Vereinsorgane sind

1. Generalversammlung
2. Periodische Versammlung
3. Sektionsvorstand
4. Singgruppe
5. Rechnungsrevisoren
6. Delegierte für externe Kontakte sowie interne Kommissionen

Art. 05 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich im Januar statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Traktandenliste. Diese muss spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung in den Händen der Mitglieder sein.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail beim Vorstand eingetroffen sein.

Art. 06 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss mit einfachem Mehr des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.

Die Mitglieder sind zur ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich einzuladen: das Vorgehen richtet sich nach Art. 05.

Art. 07 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind

1. Wahl der Stimmzähler. 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung. 3. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren. 4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. 5. Wahlen gemäss Turnusprogramm: Präsident, Vorstandsmitglieder, Singgruppenleiter, Rechnungsrevisoren, Delegierte. 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. 7. Festsetzung der Jahresbeiträge. 8. Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder. 9. Festsetzung der Entschädigung der Hüttenwarte. 10. Festsetzung und Abnahme des Jahresprogramms des kommenden Jahres. 11. Entscheide über Ausgaben von mehr als CHF 3'000.00. 12. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder. 13. Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte. 14. Änderungen der Statuten. 15. Auflösung des Vereins. 16. Mitteilung bezüglich Getränkepreis in der Hütte, 17. Verschiedenes.

Art. 08 Periodische Versammlungen

Zwecks Gewährleistung einer aktiven Vereinstätigkeit beruft der Vorstand mindestens 2x im Jahr, in der Regel, im Mai und Oktober, eine periodische Versammlung ein.

Den periodischen Versammlungen kommen (unter Vorbehalt einer ausdrücklich anderweitigen Regelung in diesen Statuten) die gleichen Kompetenzen wie der Generalversammlung zu.

Die Daten der periodischen Versammlungen werden im Jahresprogramm bekannt gegeben.

Falls bezüglich Datum, Ort, Lokal oder Uhrzeit Änderungen gegenüber dem Jahresprogramm entstehen, werden die Mitglieder schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail informiert.

Art. 09 Hüttenwarteversammlung

Damit der Hüttenbetrieb geregelt durchgeführt werden kann, beruft der Chef Hüttenwartteams einmal im Jahr, in der Regel im Januar eine Hüttenwarteversammlung ein.

An der Hüttenwarteversammlung nehmen die aktiven Hüttenwarte teil.

Aktiver Hüttenwart kann jedermann werden, der bereit ist, mindestens an zwei Wochenenden im Jahr die Hütte auf dem Altberg als Hüttenwart zu führen.

Über die Aufnahme und Ausschluss von Hüttenwarten entscheidet der Vorstand.

Die Hüttenwarteversammlung bestimmt über das Angebot, die Angebotspreise und das Verhalten in der Hütte.

Zu Handen der Generalversammlung informiert sie über die neuen Getränkepreise.

Sektionsvorstand

Art. 10 Besetzung, Wahl und Stimmrecht

Zur Leitung der Sektion und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und 4 Vorstandsmitgliedern.

Temporär kann der Vorstand auch um eine zu wählende Person erweitert werden.

Der Vorstand organisiert sich selber. (Zuteilung welcher Funktionsbereich)

Alle Vorstandsmitglieder betreuen einen Verantwortungsbereich: Führung Verein, Chef Hüttenwart-Teams, Vereinskassier, Chef Technik, Aktuar.

Temporär kann die Funktion Hüttenmeister besetzt werden.

Wahl Vorstand

Der Präsident wird in ungeraden Jahren alleine gewählt.

Die restlichen Vorstandsmitglieder werden in den geraden Jahren in corpore (gesamt-haft) gewählt.

Der Vizepräsident ist einer der 4 Vorstandsmitglieder und wird durch den Vorstand gewählt.

Künftige neue Vorstandsmitglieder werden einzeln zu gewählt und in späteren Wahlen in corpore bestätigt.

Die Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder 2 Jahre.

Nach Ablauf von 2 Jahren sind alle Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen an den periodischen Versammlungen

Das als Ersatz gewählte Mitglied ist gewählt für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

Alle Vorstandsmitglieder haben ein uneingeschränktes Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Vertretung nach Aussen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident, der Vizepräsident, und der Vereinskassier zeichnen kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand kann ein weiteres Vorstandsmitglied wählen, das zu Zweien unterschiftsbe-rechtigt ist.

Art. 12 Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben

Der Vorstand ist für die ordentlichen Ausgaben zuständig. In eigener Kompetenz kann er im Einzelfall über maximal Fr. 3'000.00 entscheiden. An der nächsten periodischen Versammlung legt er über die Verwendung dieser Gelder Rechenschaft ab.

An der nächsten Generalversammlung ersucht er die Mitglieder um Déchargé.

Über Ausgaben von im Einzelfalle mehr als Fr. 3'000.00 bis maximal Fr. 10'000.00 entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr an einer periodischen Versammlung. Ein entsprechender Antrag muss gehörig traktandiert sein und den Zweck der Ausgabe in der Traktandenliste nennen.

Über Ausgaben, welche im Einzelfall Fr. 10'000.00 übersteigen, entscheidet die Generalversammlung. Ein entsprechender Antrag muss gehörig traktandiert sein und den Zweck der Ausgabe in der Traktandenliste nennen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Aufgaben

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten an der Vorstandssitzung anwesend sind.

Die Einberufung erfolgt auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

In den Aufgabenkreis des Vorstands fallen namentlich:

Der Präsident führt die Sektion.

Er repräsentiert den Verein gegen Aussen zum Beispiel: Landesverband NFS, dem Kantonalverband, Behörden etc.

Er leitet die Versammlungen des Vorstandes und der Sektion.

Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Einladungen rechtzeitig versandt werden.

An der Generalversammlung liefert er einen schriftlichen Jahresbericht ab. Dieser Bericht liegt an der Generalversammlung für jedes Vereinsmitglied auf.

Er sorgt für die rechtzeitige Erledigung aller Sektionsgeschäfte.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.

Der Vizepräsident übernimmt auch einen der folgenden Verantwortungsbereiche.

Die Verantwortungsbereiche umfassen: Chef Hüttenwartteams, Vereinskassier, Chef Hüttentechnik, Aktuar, temporär Hüttenmeister.

Der Chef Hüttenwartteams betreut alle Hüttenwarte

Er ist Bezugsperson für die Hüttenvermietung.

Der Vereinskassier betreut die Vereins- und Hüttenkasse.

Er ist besorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Er führt die Buchhaltung für die zwei Kassen.

Der Chef Hüttentechnik ist für Unterhalt und Projekte bezüglich Hütte zuständig.

Er organisiert die Arbeitstage.

Der Aktuar führt alle Versammlungsprotokolle, die Präsenzlisten und die Mitgliederverwaltung.

Der Hüttenmeister unterstützt den Chef Hüttenwartteams und Chef Hüttentechnik in der Erfüllung deren Aufgaben.

Für jede Position erlässt der Vorstand einen schriftlichen Funktionsbeschrieb.

Art. 14 Ausschluss von Vorstandsmitgliedern / Kommissionsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können, wenn sie den Anforderungen ihrer Funktion nicht gerecht werden, an einer periodischen Versammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

Wird ein Vorstandsmitglied abberufen, tritt es seine bisherigen Kompetenzen per sofort an den restlichen Vorstand ab.

Das abberufene Vorstandsmitglied hat aber die Möglichkeit, dass sein Ausschluss an der nächsten Generalversammlung nochmals behandelt wird. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Der Vorstand kann an einer periodischen Versammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitgliedern, Kommissionsmitglieder ihrer Funktion entheben, wenn diese den Anforderungen nicht gerecht werden. Die Versammlung entscheidet endgültig.

Rechnungsrevisoren

Art. 15 Anzahl und Wahl

Es werden zwei Revisoren eingesetzt.

Die Revisoren werden an der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.

Die Revisoren können wieder gewählt werden.

Art. 16 Aufgaben

Die Revisoren haben alljährlich die Prüfung und auch die Revision aller Kassen vorzunehmen.

Sie informieren die Generalversammlung über die ordnungsgemässe Führung der Bücher. Gemäss ihrem Resultat empfehlen sie der Generalversammlung dem Vorstand die Déchargé zu erteilen oder nicht.

Delegierte für externe Kontakte / interne Kommissionen

Art. 17 Wahl und Aufgaben

An einer periodischen Versammlung oder an der Generalversammlung können Delegierte gewählt werden, welche die Interessen der Sektion nach Aussen vertreten. Ferner können für konkrete Aufgaben Kommissionen gewählt werden, welche aus bloss einer oder mehreren Personen bestehen.

Nach Erfüllung ihrer Aufgaben erstatten die Kommissionen bzw. die Delegierten an der nächsten periodischen Versammlung mündlichen oder schriftlichen Bericht. Ob ein mündlicher Bericht genügt, entscheidet der Vorsitzende. Er kann anordnen, dass ein schriftlicher Bericht nachgereicht werden muss. Danach lösen sich die Kommissionen bzw. Delegationen wieder auf.

Mitgliedschaft

Art. 18 Aufnahme

Mitglieder können alle Menschen beiderlei Geschlechts werden unabhängig von ihrer Hautfarbe, Religion oder politischer Gesinnung. Für die Mitgliederkategorien gilt das Mitgliederreglement gemäss Art. 5.1 der Statuten der NFS.

Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Vorstand der Sektion einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel an einer periodischen Versammlung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet zwingend offen statt.

Nach der Aufnahme erhält jedes Neumitglied den Ausweis der NFS sowie Zentral- und Sektionsstatuten. Er hat zudem ein Anrecht darauf, dass ihm die Zeitschrift „Naturfreund“ kostenlos per Post zugestellt wird.

Art. 19 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge betragen maximal

Fr. 100.00 für Einzelpersonen

Fr. 135.00 für Ehepaare / Lebenspartner

Die konkrete Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Beträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu entrichten.

Findet die Aufnahme des Neumitglieds vor Ende Juli statt, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Findet die Aufnahme erst nach Ende Juli statt, so ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag geschuldet.

Bezahlt ein Mitglied trotz mehrmaligem Mahnen seinen Beitrag nicht, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes das Mitglied vom Verein ausschliessen.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet (unter Vorbehalt einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung in diesen Statuten) die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Ansonsten wird offen abgestimmt.

Art. 21 Mitgliederrechte

Mitgliederrechte und allfällige Vergünstigungen können nur geltend gemacht werden gegen Vorweisung des Mitgliederausweises der NFS.

Art. 22 Austritt / Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes hat schriftlich auf das Datum einer Generalversammlung zu erfolgen. Rechtzeitig eingetroffen ist der Austritt nur, wenn er einen Tag vor der Generalversammlung beim Vorstand eingetroffen oder einem Vorstandsmitglied übergeben worden ist.

Vorbehalten bleibt das Recht auf einen sofortigen Austritt, wenn der Verbleib im Verein aus wichtigen Gründen unzumutbar geworden ist.

Ein Mitglied, welches trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, dem Zweck und den Interessen der NFSchlieren wiederholt zuwider handelt oder den Verein in seinem Rufe nachhaltig schädigt oder zu schädigen versucht, kann an einer Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Bei vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit, kann der Ausschluss auch an einer periodischen Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Der Ausschluss kann bei der Schiedsstelle der NFS mit einer Frist von 60 Tagen seit Eröffnung angefochten werden. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig über den Ausschluss (Art. 12.4 Statuten NFS)

Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

Art. 23 Statutenänderungen

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins können an einer Generalversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

Widersprechen sich diese Statuten und die aktuellen Statuten der NFS oder deren Beschlüsse in irgendeinem Bereich, so haben die Statuten der NFS oder dessen Beschlüsse Vorrang.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Jan. 2009 genehmigt und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den NFS mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der NFSchlieren vom 17. Nov. 2001.

Schlieren, den 23. Jan. 2009

Der Präsident

Der Vizepräsident

Rolf Meier

Ursula Vogt